



Amtsgeschicht Anklam

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.08.2014	09:00 Uhr	122, Sitzungssaal	Amtsgeschicht Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Anklam von Buggenhagen
1/2 Anteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Buggenhagen	2/2, Flur 3	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 5	Schulstraße 5	0,0387	321
2	Buggenhagen	2/2, Flur 3	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 5	Schulstraße 5	0,0387	321

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1959 in konventioneller Massivbauweise errichtete eingeschossige Doppelhaushälfte mit Teilkellerung und teilweise ausgebautem Dachgeschoss (1 Raum). Ursprüngliche Nutzung als Kälberstall. Anfang der 60er Jahre zu Wohnzwecken umgebaut. Die Wohnfläche beträgt 102 m². Das Versteigerungsobjekt ist umfassend modernisierungs- und instandsetzungsbedürftig. Auf dem Grundstück befindet sich ein Holzschuppenkomplex als Nebenbebauung. Zuwegung erfolgt über ein behelfsmäßig befestigte Anliegerstraße. Kleinkläranlage wurde 2011 erneuert. Es

besteht eine Überbauung (gesamte rückwärtige Gebäudebreite befindet sich auf Fremdgrundstück).

Verkehrswert:

Je 7.500,00 € je Miteigentumsanteil

15.000,00 € für ein mögliches Gesamtausgebot

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Schulze

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.02.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Lissowski
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Anklam, 24.06.2014


Psota

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle